

Brandschutzordnung des Studentenwerks Potsdam

Wohnanlage: K.-Liebknecht-Str. 24/25, Haus 3, 14476 Potsdam

Die Brandschutzordnung des Studentenwerks Potsdam nach DIN 14096 besteht aus den Teilen A, B und C.

Inhalt:

Brandschutzordnung DIN 14096-A

Aushang

Brandschutzordnung DIN 14096-B

- a) Brandschutzordnung
- b) Brandverhütung
- c) Brand- und Rauchausbreitung
- d) Flucht- und Rettungswege
- e) Melde- und Löscheinrichtungen
- f) Verhalten im Brandfall
- g) Brandmeldung
- h) Alarmsignale und Anweisungen
- i) In Sicherheit bringen
- j) Löschversuche unternehmen
- k) Besondere Verhaltensregeln

Brandschutzordnung DIN 14096-C

- a) Brandverhütung
- b) Alarmplan
- c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- d) Löschmaßnahmen
- e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- f) Nachsorge

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Brandmelder betätigen oder

Telefon: (0) 112



Wer meldet?

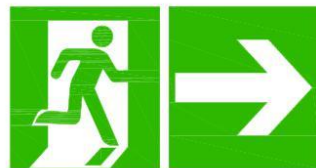
Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen

Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen

Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher,

Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung
benutzen

Brandschutzordnung DIN 14096-B

a) Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und als Anhang beigelegt.

Sie ist darüber hinaus auch Bestandteil der Flucht- und Rettungspläne der einzelnen Gebäude an Gebäudeeingängen, Fluren und Treppenträumen gut sichtbar angebracht.

Der Teil B richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Wohnanlagen des Studentenwerks Potsdam (im Folgenden nur noch *Wohnanlagen* genannt) aufhalten. (entspricht alle Mieter und Besucher).

b) Brandverhütung

Die Mieter und Besucher sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr seines Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z. B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z. B. Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes wie Feuerlöscher).

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen, wie z. B.:

- brennbaren Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin)
- leicht brennbaren Stoffen (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)
- Gasen (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen)
- Sauerstoff (erhöhte Sauerstoffzufuhr erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt daher brandfördernd)

Folgendes ist zu beachten:

Im Studentenwerk Potsdam gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

1. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Besondere Vorsicht ist bei der Entfernung von Zigarettenresten geboten.

2. Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer, Funken o. ä.) sind in anderen als in den dafür vorgesehenen Räumen untersagt. Rauchen, offenes Licht oder Feuer ist in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen strikt verboten!

Diese Regelung beinhaltet auch das Anzünden von Kerzen (z. B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen).

Mieter und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen!

Auf dem Gelände der Wohnanlage ist offenes Feuer verboten!

3. Besondere Vorsicht ist im Umgang und bei der Entsorgung von leicht brennbaren Abfällen (Papier, Kartonagen, Folien etc.) geboten.
4. Die Aufstellung und Benutzung anderer als vom Studentenwerk Potsdam zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.
 - 4.1 Ausgenommen hiervon sind lediglich das Aufstellen und Benutzen von privaten Kaffeemaschinen, Wasserkochern, TV- und Rundfunkgeräten und PC incl. Peripheriegeräte sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A 2) regelmäßig geprüft werden.
 - 4.2 Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z. B. Gemeinschaftsküchen, Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
 - 4.3 Elektrische Strahlungsöfen oder transportable Herdplatten dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Studentenwerkes Potsdam verwendet werden.
5. Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind dem Hausmeister/ dem Studentenwerk Potsdam sofort zu melden.

Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Besondere Regelungen

6. Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Öfen, Motoren, Transformatoren o. ä.) mindestens einen Meter, bei entsprechend hoher Wärmeentwicklung so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.
7. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist in allen Räumen, Fluren sowie in Flucht- und Rettungswegen der Wohnanlagen grundsätzlich verboten. Sie ist nur an den dafür vorgesehenen Lagerorten zulässig. Informationen hierzu erhalten Sie über die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Studentenwerkes Potsdam.
8. Schweiß- und Lötarbeiten sowie Brenn- und Trennschneidarbeiten sind in den Wohnanlagen untersagt.
9. Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Schränken gelagert werden.
10. Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt.

Brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwahren, damit keine Brandgefahr besteht. Aschenbecher sind vor dem Entleeren auf mögliche Glutreste hin zu kontrollieren! Auf das Nichtraucherschutzgesetz wird verwiesen.

c) Brand- und Rauchausbreitung

1. Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfalle der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Sind diese Türen gleichsam Flucht- und Rettungsweg, dürfen sie während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein.

2. Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

d) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen. Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen.

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

Der 2. bzw. weitere Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang. Dieser kann ein Notausstieg aus einem Fenster ggf. in Verbindung mit einer Feuerwehrleiter oder einer am Haus angebrachten Leiter sein.

1. Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen während der Gebäudeöffnungszeit jederzeit von innen zu öffnen sein.

Alle Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen.

2. Jeder Mieter und Besucher hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).
3. Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegepläne, Sammelplatzbeschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.
4. Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste (Feuerwehraufstellflächen) sind ständig freizuhalten.

Dieses Gebot gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen, die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.

5. Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.
6. Jede Unregelmäßigkeit (z. B. versperrte Flucht- und Rettungswege, verdeckte oder fehlende Sicherheitskennzeichnung) ist dem Hausmeister/ dem Studentenwerk Potsdam unverzüglich anzuzeigen!

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Die Gebäudeabschnitte besitzen weder Druckknopfmelder noch Rauchmelder. Im Brand- bzw. Alarmfall ist sofort folgende Stelle zu alarmieren:

Tel.: 112

Hinweis: Bei Alarmierung über die 112 wird automatisch eine Verbindung mit der Zentralen Leitstelle der Feuerwehr Potsdam hergestellt.

Löscheinrichtungen in Form von Feuerlöschern sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und mit Sicherheitskennzeichen nach BGVA 8 gekennzeichnet.

Informieren Sie sich rechtzeitig über die nächstgelegene Melde- und Löscheinrichtung und machen Sie sich, soweit möglich, mit dem Umgang vertraut (z. B. nachgenannten Hinweis aufmerksam Anweisungen lesen).

Als Anlage erhalten Sie einige Hinweise (**siehe Anhang „Richtige Brandbekämpfung“**)

f) Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

RUHE BEWAHREN!
Richtiges Verhalten dient dem eigenen Schutz.

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Panik!

1. Alle Mieter und Besucher haben die Aufenthaltsräume bzw. Wohnräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für Ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen. Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Berufsfeuerwehr zulässig.

Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen.

Beim Verlassen von Räumen, Treppenhäuser usw. sind – sofern sich keine Personen in Gefahr befinden – Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Türen nicht abschließen!

2. Das Gebäude wird im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Wegen (Fluchtwegekennzeichnung beachten) in Pfeilrichtung (Fluchtrichtung) verlassen.

Die Evakuierung von Personen erfolgt in ungefährdete Bereiche.

Eine weitere Evakuierung erfolgt nach Anweisung.

Helfen Sie

- hilfebedürftigen
- gefährdeten
- behinderten und
- verletzten Personen

das Gebäude zügig zu verlassen!

4.

~~KEINE AUFZÜGE BENUTZEN!~~

~~Aufzüge sind in einem Brandfalle tödliche Sackgassen!~~

5. Bei akut drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dies kann auch der nächste Brandabschnitt, nicht jedoch ein anderer Rauchabschnitt sein.
6. Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Nehmen Sie alle brennbaren Materialien (Vorhänge, Gardinen) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab.

Sind Flure oder Treppenträume verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Verstopfen Sie die Türritzen gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch.

Machen Sie sich am Fenster bemerkbar und warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr!

7. Im Brandfall gelten **absolutes Rauchverbot** und ein **Verbot von offenem Licht!**
8. Der Entstehungsbrand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen (Löschversuch!).
9. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecke) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und her wälzen.
10. Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person: Hausmeister bzw. Mitarbeiter des Studentenwerkes beim Eintreffen einzuweisen.

Die Hausmeister im Wohnheimbereich tragen im Rahmen der Ausführung des Winterdienstes die Verantwortung zur Freihaltung der Feuerwehrezufahrten und der Löscheinrichtungen.
11. Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist den Anordnungen des jeweiligen Hausmeisters bzw. Mitarbeiter des Studentenwerkes Folge zu leisten.

Bei Eintreffen der Feuerwehr geht die Leitung auf die dortige Einsatzleitung (Feuerwehr) über.

12. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist die Stromzufuhr sofort zu unterbrechen, indem der Notausschalter betätigt wird!

g) Brandbekämpfung/ Schadensmeldung

1. Brandmeldungen sowie andere Stör- und Notfallmeldungen werden per Telefon oder Bote in folgender Weise an die Alarmzentrale übertragen:

WO	ist es passiert?	Gebäude, Stockwerk, Raum
WAS	hat sich ereignet?	Brand, Notfall, Störfall ...
WIE VIELE	sind betroffen?	Anzahl der verletzten oder sich in Gefahr befindenden Personen
WER	meldet?	Vor- und Zuname
WARTEN	auf Rückfragen!	Nur die Alarmmeldestelle (z. B. Feuerwehr) beendet das Gespräch!

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Auf Alarmsignale und Durchsagen achten!

Informieren Sie sich über die Art der in Ihrem Gebäude verwendeten Alarmierungssignale bei Ihrem Hausmeister bzw. Mitarbeiter des Studentenwerkes.

Hinweis: Ein Probealarm wird vorher immer schriftlich und/oder mündlich angekündigt:

Im Unterschied zu einem Probealarm ist das Alarmsignal während der Gefahrensituation dauerhaft in Betrieb.

Das im Notfall ertönende Alarmierungssignal wird ausschließlich von der Feuerwehr abgeschaltet!

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Hinweisen des mit der Evakuierung betrauten Personals unverzüglich Folge zu leisten!

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der dortigen Einsatzleitung Folge zu leisten!

i) In Sicherheit bringen/ Evakuieren

1. Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Berufsfeuerwehr an den gekennzeichneten Sammelplätzen!

**Verlassen Sie das Gelände niemals mit Ihrem Fahrzeug.
Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge!**

2. Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu veranlassen:

- Gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen
- Hilfestellung für Behinderte geben
- Beruhigend auf die Personen einwirken
- Erste Hilfe leisten
- nicht in das Gebäude zurückkehren

und

- halten andere Personen davon abhalten, in das Gebäude zurückzukehren!
- Bei allen Maßnahmen beachten, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen!

j) Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur dann unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist!

Leben und Gesundheit von Personen haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang!

1. Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.
2. In den Gebäuden sind Feuerlöscher (je nach Bereich und Gefährdungsgrad verschiedene geeignete Löschmittel) installiert.
3. Brennende Personen in Mäntel, Jacken, Tüchern bzw. sofern vorhanden Löschdecken hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf den Fußboden hin- und her wälzen.

k) Besondere Verhaltensregeln

1. Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
2. Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.
3. Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Brandschutzordnung DIN 14096-C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

a) Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Abteilungsleiter und Hausmeister verantwortlich.

Diese werden in ihrer Verantwortung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten und unterstützt. Die Abteilungsleiter des Studentenwerks Potsdam haben jeweils für ihren Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt gemacht und die Brandschutzordnung umgesetzt wird. Die Bekanntgabe ist jährlich, möglichst in Verbindung mit einer Unterweisung, zu wiederholen und aktenkundig zu machen. Die Brandschutzordnung DIN 14096-A (Deckblatt) ist an geeigneten Plätzen dauerhaft lesbar auszuhängen (meist im Flucht- und Rettungsplan enthalten).

Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise in den Einrichtungen des Studentenwerks Potsdam aufhalten und/ oder arbeiten, werden durch die jeweils verantwortliche Abteilung zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.

Das Sachgebiet Allgemeine Verwaltung (Leiter AV) hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die regelmäßige Wartung und Prüfung der Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – zu sorgen. Dazu sind in regelmäßigen Abständen Begehungen der Einrichtungen vorzunehmen. Die Anzahl und der Umfang der durchzuführenden Besichtigungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es ist jedoch mindestens einmal jährlich eine Besichtigung für den gesamten Bereich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Diese Maßnahmen sind durch die Abteilungsleiter zu kontrollieren.

Die Abteilung Bauwesen veranlasst die turnusmäßige Überprüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel. Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch den zuständigen Leiter Bauwesen eine Prüfung veranlasst, ob die Art und Anzahl der Löscheinrichtungen – einschließlich deren Kennzeichnung – den Erfordernissen noch entsprechen. Hierbei wird er durch Abteilungsleiter unterstützt.

Der/die jeweilige Leiter/in der Abteilungen hat dafür zu sorgen, dass mindestens einmal jährlich geübt wird, wie sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Studierende und andere Personen bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können (Brandschutz- und Räumungsübungen).

Die Überprüfung und Ausgabe der Brandschutzordnung erfolgt an Mieter bei Vertragsunterzeichnung oder in den Wohnanlagen durch die Hausmeister.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich jährlich die Dienstanweisung für den Fall von Havarien, Einbrüchen und Bränden und anderen besonderen Vorkommnissen in den Einrichtungen des Studentenwerks Potsdam zu überarbeiten und den Verantwortlichen auszuhändigen (Abteilungsleiter, Hausmeister).

b) Alarmplan

Der in der Anlage befindliche Alarmplan dient als Vorlage.

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bei Alarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen, folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Alle Personen sind zu informieren und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Es ist zu prüfen, ob alle Personen informiert sind und die Bereiche verlassen wurden.
- An der Sammelstelle erfolgt eine Anwesenheitskontrolle durch die Abteilungs- und Sachgebietsleiter

oder deren Vertreter. Sollten sich noch Personen im Gefahrenbereich befinden, informiert diese Person den Einsatzleiter des Rettungsdienstes darüber.

- Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen werden betreut und beim Verlassen ggf. unterstützt.
- Durch die Verantwortlichen Hausmeister werden ggf. technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb genommen.
- Durch die Hausmeister werden besondere technische Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen) außer Betrieb gesetzt oder in einen sicheren Betriebszustand gebracht.
- Bei Eintreffen der Rettungsmannschaften übernimmt der Hausmeister, der Objektverantwortliche bzw. deren Vertretung die Information der Einsatzleitung.
- Die Leitung der Maßnahmen auf der Brandstelle hat zunächst der zuständige Verantwortliche (Hausmeister, Objektverantwortliche) bzw. deren Vertretung. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter die Leitung. Seinen Anweisungen ist unbedingt nachzukommen.

d) Löschmaßnahmen

Jedes Schadensfeuer muss möglichst schon im Entstehen bekämpft werden. Bemerkt ein Bewohner den Ausbruch eines Schadensfeuers, das er mit Handfeuerlöschern oder anderen Mitteln nicht selbst löschen kann, so hat er unverzüglich Feueralarm zu geben.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Folgende Maßnahmen sollten nach Möglichkeit vor Eintreffen der Feuerwehr durch die Hausmeister oder Objektverantwortliche durchgeführt werden.

- Brandstelle und Umgebung freimachen.
- Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.
- der Hausmeister, der Objektverantwortliche bzw. deren Vertretung übernimmt die Information an die Einsatzleitung (Feuerwehr) (Vermisste und verletzte Personen usw.).
- Die Zugänge sind der Feuerwehr zu ermöglichen.
- Sonstiges Informationsmaterial ist bereitzuhalten.
- Alle Aufzüge sind auf „Halt“ zu stellen.

f) Nachsorge

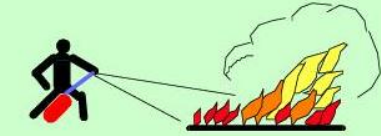

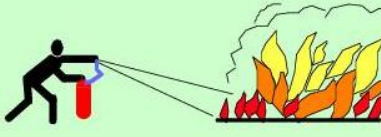

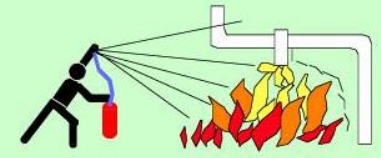
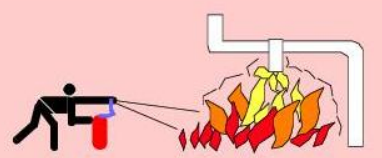

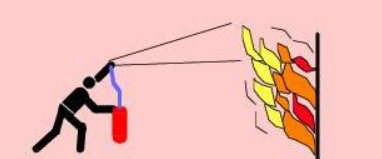






Bei Bedarf wird die Brandstelle nach Abzug der Rettungskräfte gesichert. Die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wird wiederhergestellt. Gegebenenfalls auch in Teilbereichen. Der Brandschutzbeauftragte sorgt dafür, dass benutzte Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) ersetzt werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft.

K. Bänsch
Geschäftsführerin

Anlagen:
Umgang mit Feuerlöschern
Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach BGV A8




Anlage 1: Umgang mit Feuerlöschern

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Anlage 2:

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach BGA 8



I. Brandschutz

	Feuerlöschgeräte		Einrichtungen zur Brandbekämpfung
	Notruftelefon		Brandmelder manuell / Druckknopfmelder
	Löschschlauch / Wandhydrant		Feuerwehrlleiter Not- und Rettungsleiter
	Richtungsangabe zur nächsten Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Zeichen)		

II. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwegrichtung (Beispiele)			
			
	Sammelplatz		Richtungsangabe Sammelplatz

III. Einrichtungen der ersten Hilfe

	Einrichtung zur ersten Hilfe / Verbandkasten		Krankentrage / Ruhe- und Erste-Hilfe-Raum
	Notdusche		Augendusche
	Richtungsangabe zur nächsten Ersten-Hilfe-Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Zeichen)		